

günstige Wirkung der Rabatt-Herabsetzung kann allerdings erst in Jahren voll in die Erscheinung treten. Die Konkurrenz der Warenhäuser, die für die Sortimenter ruinös zu werden drohte, ist durch den Anschluß der Warenhäuser an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler und ihre Unterwerfung unter dessen Bedingungen auf das richtige Maß zurückgeführt worden, wenn auch durch eigne Verlagsunternehmungen der Warenhäuser, die in der Preisfestsetzung Beschränkungen nicht unterworfen sind, vielfach eine die Preise drückende Tendenz in anderer Form zutage getreten ist. In der Nachfrage stehen an erster Stelle gute Romane. Das Interesse des gebildeten Publikums an volkswirtschaftlicher Literatur hat auch im Berichtsjahre angehalten; besonders zu vermerken ist, daß die Nachfrage nach Werken der Kunstliteratur wächst.

Das Sortimentsgeschäft für Musikalien frant noch immer an zu hohen Spesen, die nicht im Verhältnis zu den Umsätzen stehen. Allerdings haben sich im Berichtsjahre infolge einer kleinen Reduktion des Kundenrabatts die Verhältnisse etwas gebessert; allein die Konkurrenz der Warenhäuser beeinflusst diesen Gewerbszweig so sehr, daß von einer Gesundung noch nicht die Rede sein kann. Auch der Wettbewerb der Musikalien-Verleih-Institute ist fühlbar.

Die Geschäfte der Bestellanstalt der Korporation der Berliner Buchhändler weisen so ziemlich dieselben Ziffern auf wie im Jahre 1902. Endgültige Zahlenangaben für den letzten Monat des Jahres liegen noch nicht vor; sie dürften aber das Bild nicht wesentlich verschieben.

Das Inlasso der von hiesigen Firmen aufgegebenen, sowie von auswärtigen Firmen eingetroffenen Pakete betrug 1248752 *kg* 88 *g* (gegen das Vorjahr mehr 43681 *kg* 37 *g*).

Die Befendung nach Leipzig an den dortigen Kommissionär der Bestellanstalt erreichte die Höhe von 191998 *kg* (gegen das Vorjahr 5602 *kg* weniger). Durch den Leipziger Kommissionär der Bestellanstalt trafen hier ein 112760 *kg* (gegen das Vorjahr weniger 2157 *kg*).

Im direkten Verkehr gingen hier ein: a) Neuigkeiten und Fortsetzungen seitens auswärtiger Verleger an hiesige Sortimenter 167613 *kg*, 3833 *kg* weniger als im vorigen Jahre; b) Remittenden seitens auswärtiger Sortimenter an hiesige Verleger 173475 *kg*, gegen das vorige Jahr 4751 *kg* mehr; in Summa 341088 *kg*, mithin gegen das Vorjahr 918 *kg* mehr.

### Kleine Mitteilungen.

Abgewiesene Lieferungsklage. — Der »Augsburger Abendzeitung« vom 19. März 1904 und der »Münchener Zeitung« vom 22. März 1904 entnehmen wir die übereinstimmende Mitteilung über den Ausgang eines Rechtsstreits zwischen einer Berliner Sortimentsbuchhandlung und der Fr. Bassermann'schen Verlagshandlung in München, der in diesen Tagen von der dritten Handelskammer des Landgerichts München entschieden worden ist. Die Fr. Bassermann'sche Verlagshandlung hatte im Frühjahr vorigen Jahres die Ausführung einer Bestellung der Berliner Firma auf 100 Exemplare des bekannten »Wilhelm Busch-Albums« verweigert und wurde daraufhin von letzterer Firma auf Lieferung verklagt. Die Fr. Bassermann'sche Verlagshandlung hatte die Lieferungsverweigerung damit begründet, daß die Berliner Sortimentsfirma die Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, dem beide Parteien als Mitglieder angehörten und dessen Satzungen die Einhaltung bestimmter Verkaufspreise an das Publikum vorschrieben, nicht eingehalten, vielmehr während des Weihnachtsverkaufs 1902 neue Exemplare des »Busch-Albums« für 14 *kg* 60 *g* (Ladenpreis 20 *kg*) verkauft habe. Die klägerische Firma gab diesen Verkauf zu, erhob aber den Einwand, daß die betreffenden Exemplare antiquarische gewesen seien, die sie bei einem Gelegenheitskaufe erworben hätte und zu deren billiger Preisstellung sie somit berechtigt gewesen wäre. Möglich immerhin sei es, daß im Drange des Weihnachtsgeschäfts durch Verschwen eines angestellten Verkäufers vielleicht auch ein oder das andre neue Exemplar zu antiquarischem Preise mitverkauft worden sei. Das Gericht erhob Beweisbeschlüsse, einerseits dahin, ob die angegebene Vorschrift für Mitglieder des

Börsenvereins bestehe, andererseits dahin, ob tatsächlich neue Exemplare als antiquarische verkauft worden seien. Es fanden umfangreiche Zeugenvernehmungen statt. Auch zwei in Berlin wohnende Zeugen wurden vor das Münchener Landgericht geladen. Einer der Zeugen bekundete, daß von verschiedenen neuen Exemplaren des Werks von Angestellten der klägerischen Firma die Ecken der Einbanddecken eingestochen worden seien, um ihnen das Aussehen von antiquarischen Exemplaren zu geben. Die Klage wurde daraufhin abgewiesen und die Klägerin zur Tragung der sehr beträchtlichen Prozeßkosten verurteilt.

Beschlagnahmen. — Beschlagnahmte wurde auf Beschluß des Amtsgerichts Berlin auf Grund § 184 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs die Nr. 24 der Wochenschrift »Satyr« wegen des Inhalts der Erzählung »Ein Traum«; — ferner auf Beschluß des Amtsgerichts zu Myslowitz die polnische Druckschrift »Spiewnik Polski«, erschienen im Wienkrantz-Verlag, wegen der darin enthaltenen größtenteils verbotenen Lieder, auf Grund § 130 des Reichsstrafgesetzbuchs (Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewalttätigkeiten gegen einander). — Auf Beschluß des Amtsgerichts zu Essen ist das Bild: »Polonia Konstytucya 3go, Maja 1791 roku«, die Erhebung der Polen unter Kosciuszko darstellend, beschlagnahmt worden. (Leipziger Neueste Nachrichten.)

Das Verhängen der Schaufenster an Sonn- und Festtagen. — Die Handelskammer in Berlin verhandelte in diesen Tagen über einen von ihrer Kommission für den Detailhandel gestellten Antrag, durch den die Handelskammer ersucht wird, beim Oberpräsidenten für die Aufhebung der polizeilichen Verordnung über das Verhängen der Schaufenster an Sonn- und Festtagen vorstellig zu werden. Namens der Kommission begründete Herr Riehl diesen Antrag, indem er hervorhob, daß schon seit langer Zeit von den verschiedensten Vereinen für eine Aufhebung dieser Verordnung gewirkt werde. Die Berliner Schaufensterdekorationen hätten wegen ihrer vielfach sehr bemerkenswerten Anordnung oft einen geradezu künstlerischen Wert und bildeten für die vielen Sonntagsspaziergänger einen ästhetischen Genuß. Außerdem hindere die Offenhaltung der Schaufenster die Einbrecher, ihr lichtcheues Wesen zu treiben. In der Besprechung wies Herr Kommerzienrat Manheimer darauf hin, daß in mehreren andern deutschen Städten ähnliche Verordnungen schon wieder aufgehoben seien. Die Handelskammer nahm darauf den Antrag der Kommission an.

Kölner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., in Köln. — Bei einem Umschlag von 1248845 *kg* erzielte man einen Reingewinn von 97600 *kg*, der in folgender Weise Verwendung finden soll: 5 Prozent (wie im Vorjahr) Dividende gleich 75000 *kg*, Gewinnanteile und Belohnungen 13076 *kg*, Sicherungsbestand 5000 *kg*, Vortrag 4524 *kg*. Die Abschreibungen betragen 45162 *kg*. Die Generalversammlung findet am 16. Mai statt. (Leipziger Tageblatt.)

Vom k. u. k. Schulbücherverlag in Wien. — Die Zentraldirektion der k. u. k. Schulbücherverlage in Wien hat dem Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler und der Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler folgendes Schreiben zugehen lassen, womit die jahrelang gehegten und oft zum Ausdruck gebrachten Wünsche des dortigen Sortimentsbuchhandels nach bessern Bezugsbedingungen wenigstens zu einem Teil Erfüllung gefunden haben:

»Z. 238. Wien, am 29. Februar 1904.  
Es gereicht dem gefertigten Zentraldirektor zum besonderen Vergnügen, dem geehrten Vereine mitteilen zu können, daß Seine Excellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht zufolge Erlasses vom 29. Jänner 1904, Z. 42.421, genehmigt hat, daß den konzessionierten Buchhändlern ohne Unterschied ihres Geschäftsfeldes beim Bezuge von in den k. u. k. Schulbücherverlagen in Wien und Prag erschienenen Lehrtexten für Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, gewerbliche Anstalten und Bürgerschulen, sowie von diesen gleichzustellenden Werken eine Provision von fünf und zwanzig Prozent des Ladenpreises zugestanden werde.

Von dieser Rabatterhöhung sind aber jene oben angeführten Artikel ausgeschlossen, die auch für allgemeine Volksschulen approbiert sind, wie zum Beispiel die biblischen Geschichten, die Katechismen und beide Ausgaben des Regeln- und Wörterverzeichnis, sowohl mit als ohne einheitliche Schreibweisen.

Die Remissionsbefugnis bei den genannten Artikeln wurde mit diesem Ministerialerlaß auf zehn Prozent der betreffenden in einem Jahre bezogenen Werke eingeschränkt.

Diese Rabatterhöhung tritt bereits mit 1. April d. J. in Kraft.